



In eigener Sache:

Sehr geehrte Leser des Q+-Reports,

wir hoffen, Sie hatten schöne Festtage und wünschen Ihnen ein frohes neues Jahr 2020. Wie bereits in der letzten Ausgabe des vergangenen Jahres angekündigt, kommt es in diesem Jahr zu zahlreichen gesetzlichen Änderungen in den Bereichen Gesundheit und Pflege, welche ab dem

01. Januar 2020 wirksam werden. Insbesondere hinsichtlich der Pflegestufe und der Digitalisierung haben sich hier Neuerungen ergeben. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Neuerungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Q+-Team

Apps auf Rezept und Digitales

Künftig können Gesundheits-Apps, die Patienten beispielsweise bei der regelmäßigen Einnahme von Medikamenten oder der Dokumentation des Blutzuckerwertes unterstützen, auch von Ärzten verschrieben werden. Nachdem die App vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) auf Sicherheit, Funktionstauglichkeit, Qualität, Datensicherheit und Datenschutz geprüft wurde, wird sie ein Jahr lang vorläufig von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet. In dieser Zeit muss der Hersteller beim BfArM nachweisen, dass seine App die Versorgung der Patienten verbessert.

Patientinnen und Patienten sollen zudem digitale Angebote wie die elektronische Patientenakte möglichst bald flächendeckend nutzen können. Darum werden Apotheken (bis Ende September 2020) und Krankenhäuser (bis 01. Januar 2021) verpflichtet, sich an die Telematik-Infrastruktur (TI) anschließen zu lassen. Hebammen und Physiotherapeuten sowie Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen können sich freiwillig an die TI anschließen lassen. Die Kosten für die freiwillige Anbindung werden erstattet. Ärzte, die sich weiterhin nicht anschließen wollen, müssen einen erhöhten Honorarabzug von 2,5% ab dem 01. März 2020 in Kauf nehmen.

Das Gesundheitsministerium hat auch auf anderen Gebieten die Digitalisierung weiter vorangetrieben:

So können neben der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und dem E-Rezept auch alle weiteren veranlassten Leistungen wie Heil- und Hilfsmittel oder aber die häusliche Krankenpflege nun auf elektronischem Weg verordnet werden. Um die Digitalisierung auch schnell und umfassend durchsetzen zu können, erhalten Ärztinnen und Ärzte eine deutlich geringere Erstattung für die Übermittlung eines Telefax.

Wer einer gesetzlichen Kasse freiwillig beitreten möchte, kann das künftig auch elektronisch tun. Zudem wird es etwa bei geplanten Krankenhausaufenthalten einfacher, Wahlleistungsvereinbarungen auf elektronischem Wege zu vereinbaren. Ärzte dürfen zudem nun auch auf ihrer Internetseite über ihre Videosprechstunden informieren.

Außerdem werden die Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten Angebote zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz zu machen. Die Versicherten können dabei auf Wunsch den Umgang mit digitalen Verfahren und Anwendungen wie etwa dem Einsatz von Gesundheits-Apps oder der elektronischen Patientenakte erlernen.

Terminservicestelle

Zur schnelleren Vereinbarung von Terminen sind für Patienten die Terminservicestellen allen sieben Tagen der Woche 24 Stunden bundesweit einheitlich über die Telefonnummer 116117 erreichbar. Zusätzlich soll es möglich sein, Termine online zu vereinbaren.

In Akutfällen werden Patienten auch während der Sprechstundenzeiten an Arztpraxen, Notfallambulanzen oder an Krankenhäuser vermittelt. Diese Regelungen wurden mit dem „Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung“ (TSVG) beschlossen und müssen bis zum 01. Januar 2020 umgesetzt sein.

Pflegepersonalkosten

Das „Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals“ soll zur Unterstützung des Pflegepersonals beitragen. Hierzu sollen zunächst die Personalkosten für die Pflege am Bett jedes einzelnen Krankenhauses ermittelt werden und von den Kostenträgern zu finanzieren sein. Knapp 120 Krankenhäuser in dünn besiedelten Regionen erhalten darüber hinaus einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss von 400.000 Euro.

Pflegeberufsausbildung und Personalkosten

Nach dem „Gesetz zur Reform der Pflegeberufe“ werden die bisherigen Ausbildungen zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt. Alle Auszubildenden erhalten zunächst zwei Jahre lang eine gemeinsame, allgemein ausgerichtete Ausbildung.

Auszubildende, die im dritten Jahr die zentrale Ausbildung fortsetzen, erwerben sodann den Berufsabschluss „Pflegefachfrau/-mann“. Auch kann ein gesonderter Abschluss in der Altenpflege- oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gemacht werden, wenn für das dritte Ausbildungsjahr eine entsprechende Spezialisierung gewählt wurde.

Das Gesetz soll eine kostenfreie Ausbildung gewährleisten. Daher haben Auszubildende einen Anspruch auf eine an-

gemessene Ausbildungsvergütung, Lern- und Lehrmittel werden finanziert und Schulgeld darf nicht erhoben werden.

Zudem sollen Kinder von Pflegebedürftigen entlastet werden. Aus diesem Grund werden sie erst dann an den Pflegekosten für ihre Eltern beteiligt, wenn das Jahresbruttoeinkommen der Kinder mindestens 100.000 Euro erreicht.

Kinderärzte, Hebammen und Notfallsanitäter

Das „Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung“ ändert die Hebammenausbildung dahingehend, dass Hebammen in Zukunft in einer Hochschulausbildung mit hohem Praxisanteil ausgebildet werden. Dieses duale Studium wird mit einer staatlichen Prüfung sowie einem Bachelor abgeschlossen und sieht eine angemessene Vergütung der Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums vor.

Im Notfallsanitätergesetz wird die Frist, in der sich Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter weiterqualifizieren können, um drei Jahre bis 2023 verlängert.

Das MDK-Reformgesetz regelt nun, dass jährlich mindestens 250 angehende Kinder- und Jugendärzte Plätze in der Förderung der Weiterbildung in der ambulanten fachärztlichen Versorgung erhalten müssen. So sollen künftig mehr Kinder- und Jugendärzte zur Verfügung stehen.

Masernimpflicht

Zum besseren Schutz vor Masern soll ab dem 01. März 2020 ein Gesetz für eine Impfpflicht in Kraft treten. Eltern müssen dann vor der Aufnahme ihrer Kinder in Kitas oder Schulen nachweisen, dass diese geimpft sind. Für Kinder, die schon zur Kita oder in die Schule gehen, muss der Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbracht werden. Bei Verstößen drohen bis zu 2.500 Euro Bußgeld. Die Impfpflicht gilt auch für Personal in medizinischen Einrichtungen.

Apotheken

Der Not- und Nachtdienst in den Apotheken wird ab 2020 besser vergütet. Der Festzuschlag steigt nach der Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung pro abgegebenem verschreibungspflichtigen Arzneimittel von 16 auf 21 Cent.

Für Betäubungsmittel und andere dokumentationsaufwendige Arzneimittel erhalten Apotheken nach der Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung einen Zuschlag von 4,26 Euro (bisher 2,91 Euro).

Betriebsrenten

Das „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ regelt, dass Betriebsrenten von Pflichtversicherten bis 159 Euro im Monat frei von Krankenkassenbeiträgen bleiben und Beiträge künftig erst bei Überschreiten dieses Betrages fällig sind.

Nach Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums zahlen Betriebsrentner mit Beträgen bis 318 Euro somit im Ergebnis im Monat maximal die Hälfte der bisherigen Krankenkassenbeiträge. Auch Bezieher höherer Betriebsrenten und von Einmalzahlungen werden durch das Gesetz entlastet. Der 2. Durchgang im Bundesrat steht noch aus.

Früherkennung und Zahnersatz

Ab dem 01. Januar 2020 wird auch das Leistungsangebot der Krankenkassen weiter ausgebaut: Alle Frauen ab 20 Jahren haben nun einen Anspruch auf neue Leistungen zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs. Zudem steigen im Herbst 2020 die Festzuschüsse zum Zahnersatz von derzeit 50 Prozent auf 60 Prozent der Kosten.

Krankenkassenfinanzen

Schließlich hat das Bundesgesundheitsministerium bekannt gegeben, dass der durchschnittliche ausgabendeckende Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung von 0,9 auf 1,1 Prozent angehoben wird.

Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz tatsächlich ausfällt, legt zwar jede Krankenkasse für ihre Mitglieder selbst fest, einschränkend darf aber der Zusatzbeitragssatz von Krankenkassen mit Finanzreserven von mehr als einer Monatsausgabe (aktuell deutlich mehr als die Hälfte aller Krankenkassen) nicht angehoben werden.

Zudem verpflichtet das MDK-Reformgesetz die Krankenkassen zum schrittweisen Abbau überschüssiger Finanzreserven. Davon dürften deren Versicherte zeitnah bei der Festlegung der kassenindividuellen Zusatzbeiträge profitieren.

Der Q+-report. ist ein Kooperationsprojekt der Kanzlei HLB Schumacher Hallermann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, 48143 Münster und dem Verein Q+ e.V. 59510 Lippetal.

Bei Fragen rund um das Arzt- und Medizinrecht steht Ihnen bundesweit

RECHTSANWÄLTIN BETTINA VON BUCHHOLZ

☎ 02 51 / 28 08 255

✉ bvb@hlb-schumacher.de

gerne zur Verfügung.

Impressum:

HLB Schumacher Hallermann GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
An der Apostelkirche 4
48143 Münster

Tel.: 02 51 -28 08 0

Fax: 02 51 - 28 08 280

www.hlb-schumacher-hallermann.de